

Amtliche Mitteilungen **Verkündungsblatt**

37. Jahrgang, Nr. 15, 04.04.2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
(BPO)
für die Studiengänge
International Business (6-semesterig)
International Business Double Degree (8-semesterig) sowie
International Business Management (8-semesterig)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. März 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
International Business (6-semesterig)
International Business Double Degree (8-semesterig) sowie
International Business Management (8-semesterig)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. März 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 16 vom 06.07.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 98 vom 20.12.2013), geändert durch Ordnung vom 25. Juni 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 36 vom 30.06.2014), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 4** wird ersetzt durch:

Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis sollte spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums geführt werden (siehe § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

1. **§ 11** erhält folgende Fassung:

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation bzw. nach dem hochschulinternen Wechsel des Studiengangs, innerhalb eines Semesters nach Erbringung der Prüfungsleistung an einer anderen deutschen Hochschule bzw. innerhalb eines Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland bereitzustellen. Eine Anerkennung ist jedoch bereits dann verwirkt, wenn die oder der Studierende die Prüfung in einem Modul angetreten hat, für das eine Anerkennung der Prüfungsleistung möglich wäre.

- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.
 - (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
 - (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
 - (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
 - (7) Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss.
 - (8) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und / oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
 - (9) Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20% der erforderlichen Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium müssen an der Fachhochschule Dortmund geleistet werden; hier ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
2. **§ 14 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Satz 1 und 2 gilt auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
3. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1** Satz 1 Nummer 2 wird ersetzt durch: „insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in demselben Modul oder Teilmodul in diesem Studiengang unternommen hat;“
 - b) **Absatz 4** Satz 1 Nummer 2 wird ersetzt durch: „eine Erklärung darüber, dass der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.“

- c) **Absatz 6** Buchstabe c wird ersetzt durch: „der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.“
4. **§ 17** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 3** werden nach den Worten „mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ die Worte „oder der FH Card auszuweisen.“ eingefügt.
- b) Der **Absatz 4** wird um folgenden Satz ergänzt:
„Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.“
5. In **Anlage 2.0 (Electives-Wahlpflichtmodule)** werden die Namen im Intensivierungsbereich wie folgt geändert:
- a. Der Name des Intensivierungsbereiches „Intensivierungsbereich Business Analytics**“ wird umbenannt in „Intensivierungsbereich Business & Competitive Analysis**“.
- b. „Business Analytics & Data Mining“ wird umbenannt in „Industry Analysis and Business Analytics“.
- c. „Competitive Analysis“ wird umbenannt in „Company Analysis and Business Analytics“.
6. In **Anlage 2.2 (Wahlpflichtmodule „Sprachen“)** werden die Wahlpflichtmodule in den Spalten „Niveau B2“ und „Niveau C1*“ wie folgt umbenannt und durch folgende Tabelle ersetzt:

WPF	Niveau B2	Prüfungsnummer	Semester (SWS / ECTS)								
			1		2		3		4		
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
	Zakelijk Nederlands										
I	Zakelijk Nederlands I	99242			4	5					
II	Zakelijk Nederlands II	99252					4	4,5			
	Zakelijk Nederlands III	99253							2	2,5	
	Español Comercial										
I	Español Comercial I	99245			4	5					
II	Español Comercial II	99255					4	4,5			
	Español Comercial III	99256							2	2,5	
	Français Commercial										
I	Français Commercial I	99248			4	5					
II	Français Commercial II	99258					4	4,5			
	Français Commercial III	99259							2	2,5	

WPF	Niveau C1*	Prüfungsnummer	Semester (SWS / ECTS)								
			1		2		3		4		
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
	Español de los Negocios										
I	Español de los Negocios I	992450	2	2,5							
	Español de los Negocios II	992460			2	2,5					
II	Español de los Negocios III	992550					4	4,5			
	Español de los Negocios IV	992560							2	2,5	
	Français des Affaires										
I	Français des Affaires I	992480	2	2,5							
	Français des Affaires II	992490			2	2,5					
II	Français des Affaires III	992580					4	4,5			
	Français des Affaires IV	992590							2	2,5	

7. Die **Anlage 4.0 (German Track)** wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Einführung Vertragsrecht und Handels- und Arbeitsrecht“ wird ersetzt durch das Modul „Vertragsmanagement I und II (B.A. BW)“:
In Competencies „Global Business Framework“ wird das Modul „Volkswirtschaftslehre (B.A. IB)“ hinzugefügt.
- b. In Competencies „Electives Business functions“ erhält die Modulbezeichnung folgenden Eintrag:
 - ba. In Spalte „Modulbezeichnung“ wird die Zahl „5 ECTS“ durch die Zahl „10 ECTS“ ersetzt sowie die Pflichtveranstaltung „Wirtschaftspolitik“ ergänzt.
 - bb. Im 6. Semester werden „4 SWS“ und „5 ECTS“ ergänzt.
- c) In Competencies „Interacting across cultures“ werden die Module „Deutschlandstudien“ und „Deutschland: Wirtschaftsstandort und ökonomische Integration“ gestrichen.

Die **Anlage 4.0** wird wie folgt ersetzt:

	Competencies	Code Number	Modulbezeichnung	Art	WS		SS	
					ausländisches Semester			
					5		6	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	Electives: Global Business Relations		12 ECTS aus den WPF "Global Management", "International Economics" & "Managements Seminars and Projects" des B.A. IB****	WPF	4	6	4	6
2	Global Business Framework	99061	Volkswirtschaftslehre (B.A. IB)	Pf	4	5		
		90331/90332	Vertragsmanagement I und II (B.A. BW)	Pf	2	2,5	2	2,5
3	Electives: Business functions		10 ECTS aus folgenden Pflichtveranstaltungen des B.A. Betriebswirtschaft: Marketing, Supply Chain Management, Wirtschaftsinformatik I, Rechnungswesen II, Wirtschaftspolitik***	WPF	4	5	4	5
			20 ECTS aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Intensivierungsbereiche des B.A. Betriebswirtschaft**	WPF	6	10	6	10
4	Interacting across cultures	99202	Intercultural Relations/Negotiations****	Pf			2	3
5	Solving complex Problems	99260/1	Managing cross border projects*****	Pf			4	6
	Summe:				20	28,5	22	32,5
	SWS: 42							
	ECTS: 61							

8. Folgende Zeile in **Anlage 6.0** wird gestrichen:

Variante/ Anlage	Name der Hochschule	Ort	Land	Abschluss/Hochschulgrad
3.0	University of Abertay Dundee	Dundee	Großbritannien	BA (Hons) in European Business Management (ggf. mit einem den gewählten Schwerpunkt kennzeichnenden Zusatz)

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende sowie Austauschstudierende gemäß § 50 Absatz 3 HG, die ab Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in den Studiengängen International Business(6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) und International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2016 in den Studiengängen International Business (6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) und International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren. Soweit die Modulprüfungen Business Analytics & Data Mining und/oder Competitive Analysis und/oder bei den Wahlpflichtfächern I und II der Anlage 2.2 eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, finden die entsprechenden Umbenennungen gemäß Ziffer 5 sowie Ziffer 6 keine Anwendung.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge International Business(6-semesterig), International Business Double Degree (8-semesterig) und International Business Management (8-semesterig) neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 02.12.2015 sowie des Rektorats vom 22.03.2016.

Dortmund, den 24. März 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg